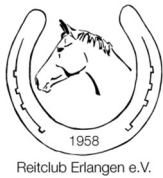


# Satzung

Verabschiedet am 22. März 2024



**Reitclub Erlangen e. V.**  
Gemeinnütziger Verein



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

## Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins .....	3
§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins .....	3
§2 Gemeinnützigkeit .....	3
§3 Zweck und Aufgaben des Vereins .....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd.....	4
§4b Verpflichtung gegenüber anderen Personen.....	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§6 Geschäftsjahr und Beiträge .....	5
III. Organe des Vereins.....	6
§7 Organe .....	6
§8 Mitgliederversammlung .....	6
§9 Online-Mitgliederversammlungen.....	7
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	8
§11 Vorstand.....	8
§12 Aufgaben des Vorstandes .....	9
§13 Datenschutz .....	10
§14 Auflösung .....	10



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

---

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### §1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: „Reitclub Erlangen e. V.“ mit Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth eingetragen. Der Verein kann Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, sowie des Kreisverbandes Erlangen und somit Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern und der Deutschen Reitlichen Vereinigung e. V. (FN) sein.

### §2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. III. §14).

### §3

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports in Erlangen und Umgebung, insbesondere die Ausbildung des reiterlichen Nachwuchses und damit die körperliche Ertüchtigung der Jugend.

(2) Zu diesem Zweck kann der Verein Maßnahmen ergreifen, um eine gute Reitausbildung im Dressur-, Spring- und Geländereiten unter Anleitung eines anerkannten Reitlehrers zu ermöglichen.

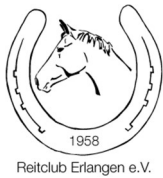
(3) Zur Vervollkommnung und Verbesserung des Reitbetriebes ist der Verein bestrebt, eigene Anlagen (z. B. Übungs- und Turniergelände) zu schaffen. Er kann hierfür Zweckvermögen ansammeln, das aber immer nur für den in den Satzungen festgelegten Zweck verwendet werden darf.

## II. Mitgliedschaft

### §4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

(2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller diese Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## §4a

### Verpflichtung gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(2) Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

(3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## §4b

### Verpflichtung gegenüber anderen Personen

(1) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.

(2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

(3) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

(4) Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € oder einem Verweis kann bestraft werden, wer namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

(5) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind in (5) geregelt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden unter Ausschluss des Rechtsweges ausgesprochen werden:

- a) wegen Handlungen, die das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigen oder die in grober Weise gegen die reiterlichen Gepflogenheiten verstoßen oder die die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen.
- b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Beitragsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- c) Derjenige, der bis zum 31. März des laufenden Jahres seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird dreimal schriftlich angemahnt im Abstand von jeweils 2 Wochen. Die letzte Anmahnung erfolgt per Einwurf-/Einschreiben. Wenn nach dreimaligem Mahnen nicht bezahlt wurde, ergeht Zahlungsbefehl und es erfolgt der Ausschluss.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen, insbesondere die Ansprüche an das Vereinsvermögen und das Recht auf Tragen des Vereinsabzeichens.

## §6

### Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten

(3) Optional können, auf Antrag in der Mitgliederversammlung, zu leistende Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, beschlossen werden.

(4) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 500 Euro festgesetzt werden, die zu den



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

(5) Gebühren für die Versicherung beim Bayerischen Landes-Sportverband sowie ein Beitrag für den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken werden gesondert erhoben.

(6) Beiträge sind im Voraus, bis spätestens 1. März des laufenden Kalenderjahres, zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

(7) Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

(8) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte der Beiträge, jedoch die volle Aufnahmegebühr, die obligaten sonstigen Gebühren und Kosten sowie evtl. Umlagen.

## III. Organe des Vereins

### §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### §8 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres soll die eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die der anwesenden Vorstandsmitglieder um eine Person übersteigt.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

Über die Behandlung der Anträge in der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Behandlung eines Antrages ab, so hat er dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Besteht der Antragsteller auf Behandlung seines Antrages, so wird auf der Mitgliederversammlung hierüber durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

Abstimmung zu wiederholen. Wird im 2. Durchgang erneut Stimmgleichheit erreicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich Vereinsmitglied, bei juristischen Personen durch Bevollmächtigte. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann durch persönliche Anwesenheit, schriftlich oder durch Übertragung an ein anderes Vereinsmitglied wahrgenommen werden.

(8) Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten Jugendliche das Stimmrecht.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(10) In Mitgliederversammlungen, die nach dem 31. März des laufenden Jahres stattfinden, ist nur derjenige stimmberechtigt, der bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitrag bezahlt hat.

## §9

### Online-Mitgliederversammlungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

## §10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- den vom Vorstand vorgeschlagene Jahresetat, insbesondere über den operativen Betrieb hinausgehende, signifikante Investitionen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach II. §4 Abs. (1) letzter Satz, Abs. (3) und §8 Abs. (4) dieser Satzung.
- Beschwerden nach II. §5 Abs. (3)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## §11

### Vorstand

(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehört an

- der Vorsitzender
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Schriftführer
- bis zu vier weiteren Mitgliedern, die in der Regel als Stellvertreter zu den oben genannten Ämtern fungieren.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt in den geraden Kalenderjahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

(5) In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied, ab Vollendung des 16. Lebensjahres, gewählt werden. Mitglieder, die für ein Vorstandsamt kandidieren und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, muss vor der Wahl seitens der Erziehungsberechtigten eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.





# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

## §12

### Aufgaben des Vorstandes

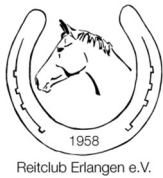
(1) Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Insbesondere gehört zu seinen Pflichten:

- a) Aufstellen des Jahresberichtes.
- b) Aufstellen des Jahresetats.
- c) Mitwirkung an Förderungsmaßnahmen für den Jugend-Reitsport.
- d) Festlegung der reiterlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- e) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Vorschlag für die Verleihung des Vereinsabzeichens mit Goldkranz für besondere Verdienste.

(2) Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft gemäß II. §5.



# Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Gemeinnütziger Verein

## **§13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, erfasst, verarbeitet und speichert der Verein personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines können Dienstleistungen von Dritten (Auftragsverarbeitung) in Anspruch nehmen.
- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese erste, zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit Frist von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen den Auflösungsbeschluss fassen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, uneingeschränkt für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports an die Stadt Erlangen.
- (3) Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB oder andere vom Vorstand bestimmte Personen als Liquidatoren durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren einsetzen.
- (4) Eine abschließende Mitgliederversammlung entlastet die Liquidatoren und bestimmt über den Verbleib der Abrechnung und der Akten.